Preußische Gesetzsammlung

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1936	Nr. 2

Inhalt:

(Nr. 14304.) Gesetz über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten. Vom 17. Januar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) gilt vom 1. April 1936 ab in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten, die bisher durch das Preußische Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) geregelt sind. Dabei treten an die Stelle der bisherigen preußischen Besoldungsgruppen die entsprechenden Reichsbesoldungsgruppen nach Maßgabe der Anlage und an die Stelle der nach dem Reichsbesoldungsgesetze für die Durchführung zuständigen Behörden des Reichs die entsprechenden Behörden Preußens.

(2) Die in der Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223 —) unter Abschnitt „C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen" aufgeführten Beamten und die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei Wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte bei Wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Instituten erhalten ihre Dienstbezüge weiter nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Besoldungsgesetzes.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Besoldungsordnung für die unmittelbaren Staatsbeamten in der hiernach geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 3.

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten nach dem Preußischen Besoldungsgesetze vom 17. Dezember 1927 am 31. März 1936 zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetze zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrage zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags bleiben außer Ansatz

a) Kinderbeihilfen und Kinderzulagen in gesetzlich nicht geregelten Fällen,

b) Ministerialzulagen, Dienstaufwandentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten gewährt wird, der infolge der Einweisung in die ergänzte Reichsbesoldungsordnung eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitze.

(3) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalte sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltssatzes (§ 7 des Reichsbesoldungsgesetzes) ausschließlich die Grundgehaltssätze der Reichsbesoldungsordnung maßgebend.

(5) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleiche sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 4.

(1) Soweit ein Beamter beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für seine Person auf Grund besonderer Vorschrift höhere Bezüge als die seiner Planstelle erhält, behält er diese Bezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes auch nach der Überleitung in die Reichsbesoldungsordnung, solange sie höher sind, als die ihm nach dieser in seiner Planstelle zustehenden Bezüge. § 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit ein Beamter auf Grund besonderer Vorschrift eine andere als die mit seiner Planstelle verbundene Amtsbezeichnung führen darf, verbleibt es hierbei, bis er in eine Besoldungsgruppe befördert wird, der diese Amtsbezeichnung entspricht.

§ 5.

Wartegelder und sonstige Versorgungsbezüge der zum 1. April 1936 oder zu einem früheren Zeitpunkt aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Der Finanzminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1936.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage zum Gesetz über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten. Vom 17. Januar 1936.

Bisherige Preußische Besoldungsgruppe.	Neue Reichsbesoldungsgruppe.
Besoldungsordnung A.	
Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.	
1 a	1 a
1 b	1 a 1 b
1 c	1 b
2 a	2 a
2 b mit 1200 RM Zulage 2 b mit 800 RM Zulage	2 b
2 b mit 600 RM Zulage 2 b mit 400 RM Zulage	2 c 1. Abt.
2 b	2 c 2. Abt.
2 c mit 600 RM Zulage 2 c	2 d
2 d	2 e
3 a	3 a
3 b	3 b
3 c mit Zulage	3 c mit Zulage
3 c	3 c
†) Gewerbeoberlehrerinnen und †) Pensionatsvorsteherinnen mit den Bezügen der Lehrerinnen an den Berufsschulen	behalten die Bezüge der Lehrerinnen an den Berufsschulen
4 a 1. Abt.	4 a
Oberschullehrer, †) Oberschullehrerinnen und Mittelschullehrer mit den Bezügen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen	behalten die Bezüge der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen
4 b mit 700 RM Zulage	4 b 1. Abt.
4 b mit 500 RM Zulage	4 b 2. Abt.
4 b mit 300 RM Zulage	4 c 1. Abt.
4 b	4 c 2. Abt.
Forstschuloberlehrer mit den Bezügen der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen	behalten die Bezüge der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen
4 c	4 e
4 d	4 d
4 e mit 500 RM Zulage	5 c mit 500 RM Zulage
4 e	5 c
5 mit 300 RM Zulage 5	5 b
6	7 a

Bisherige Preußische Besoldungsgruppe.	Neue Reichsbesoldungsgruppe.

Besoldungsordnung A.

Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Bisherige Preußische Besoldungsgruppe	Neue Reichsbesoldungsgruppe
7 a	7 b
7 b Schiffahrtskontrolleure	erhalten die Bezüge der Polizeihauptwachtmeister. Solange die Stelleninhaber die für die Schutzpolizei vorgesehenen Bedingungen für die unkündbare Anstellung nicht erfüllt haben, erhalten sie die Bezüge der Gr. 9.
8 mit 150 RM Zulage 8	8 a
9	9
10 a mit 120 RM Zulage	10 a mit 120 RM Zulage
10 a mit 150 RM Zulage 10 a	10 a
Botenmeister	11 mit 200 oder 150 RM Zulage
10 b mit 150 RM Zulage	10 b mit 150 RM Zulage
10 b mit 120 RM Zulage	10 b mit 120 RM Zulage
10 b	10 b
11 mit 120 RM Zulage	11 mit 120 RM Zulage
11	11
12	12

Besoldungsgruppe B.

Feste Gehälter.

Bisherige Preußische Besoldungsgruppe	Neue Reichsbesoldungsgruppe
3	3 a
4	3 b
5	5
6	6
7	7 a
8	7 b
9	8
10	9
11	10

Anmerkung: 1. Die im Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — in der am 31. März 1936 geltenden Fassung — vorgesehenen Übergangsregelungen für die am 30. September 1927 im Amte gewesenen planmäßigen Beamten bleiben nach näherer Bestimmung des Finanzministers aufrecht erhalten.

2. Beamtinnen in den mit einem Kreuz †) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze und ruhegehaltfähigen Stellenzulagen um 10 vom Hundert gekürzt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 292 vom 14. Dezember 1935 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. Dezember 1935 über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl pp. und Knochen veröffentlicht worden.

Berlin, den 4. Januar 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Ministerialblatt der Preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung und Landesforstverwaltung Nr. 52 vom 28. Dezember 1935 (Lwd. Min.-Bl. S. 584) ist ein Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1935 gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. März 1934 veröffentlicht, durch den dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg die Zuständigkeit für die Führung der Verzeichnisse der Wasserläufe zweiter Ordnung im Gebiet der Stadt Berlin übertragen ist. Der Beschluß ist am 10. Dezember 1935 in Kraft getreten.

Berlin, den 13. Januar 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. November 1935

über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemeinden Wriedel, Avendorf, Broockhöfe und Schatensen für Reichszwecke

durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 49 S. 182, ausgegeben am 7. Dezember 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Dezember 1935

durch den das dem Lande Preußen (Landesforstverwaltung) durch den Erlaß vom 23. April 1935 verliehene, zunächst auf Ödlandflächen beschränkte Recht, auf dem Darß Grundstücke für Aufforstungszwecke zu enteignen, auf Geländeflächen, die nicht Ödland sind, ausgedehnt wird

durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 4. Januar 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1935

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Forst (Lausitz) für die Erweiterung der Schloßdurchfahrt

durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (O.) Nr. 52 S. 303, ausgegeben am 28. Dez. 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1935

über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Mansfelder Seekreis zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Zellewitz für den Bau einer Straße zwischen Brucke und Nelben

durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 51 S. 179, ausgegeben am 21. Dezember 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1935

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Anhalt in Dessau zum Erwerb von Grundeigentum im Kreise Jerichow I zum Bau einer 30 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Zerbst und Leitzkau

durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 51 S. 218, ausgegeben am 21. Dezember 1935;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1935

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin zum Erwerb des Grundstücks Stralauer Straße 54 für einen Erweiterungsbau der Gasag und zur Durchführung der Gesundung des Häuserblocks zwischen der Stralauer Straße und der Spree (Rolandufer)

durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 105 S. 301, ausgegeben am 28. Dez. 1935;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1935

über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb eines Grundstücks der Gemarkung Herford für Reichszwecke

durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 2 S. 4, ausgegeben am 11. Januar 1936.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.